

DOSSIER

zu

**Oskar Kokoschka**

*Studie zum Gemälde „Liebespaar mit Katze“, 1917*

Leopold Museum Privatstiftung LM Inv. Nr. 2522



verfasst von

**Dr. Sonja Niederacher**

4. Jänner 2016

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1. NS-Kulturpolitik und „entartete Kunst“ .....	4
1.1. „Entartete Kunst“: Einziehungsgesetz 1938 .....	5
1.2. Die „Verwertung“ der beschlagnahmten Kunst .....	7
1.3. Keine Restitution nach 1945 .....	8
2. Museum Folkwang, Essen .....	11
2.1. Beschlagnahmungen „entarteter Kunst“ aus dem Museum Folkwang .....	13
2.2. Die Rolle von Klaus Graf von Baudissin .....	14
2.3. Die Reaktion der Erben Osthaus auf die Beschlagnahmungen .....	17
3. <i>Liebespaar mit Katze</i> .....	20
3.1. <i>Liebespaar mit Katze</i> als „entartete Kunst“ beschlagnahmt .....	21
3.2. Wolfgang Gurlitt, München .....	23
3.3. Mr. and Mrs. Albert Weigel, New York .....	23
3.4. Fritz Katz, New York .....	23
3.5. Sotheby's, New York .....	23
3.6. Rudolf Leopold .....	24

## **Oskar Kokoschka**

### ***Studie zum Gemälde „Liebespaar mit Katze“*, 1917**

Tusche und Aquarell auf Papier

32,5 x 43,2 cm

Monogrammiert unten rechts

LM Inv. Nr. 2522

## **Einleitung**

Die *Studie zum Gemälde „Liebespaar mit Katze“* von Oskar Kokoschka weist eine ähnliche Provenienz auf wie die zwei Schiele-Blätter *Halbakt (Selbstdarstellung)*, 1911, LM 1445 und *Selbstbildnis mit Hemd*, 1910, LM 2317, wozu die Autorin am 31. Dezember 2012 zwei Dossiers dem Gremium und dem Vorstand der Leopold Museum-Privatstiftung zur Kenntnis brachte. Die beiden Blätter waren vom Deutschen Reich mit dem Sammlerehepaar Sofie und Emanuel Fohn gegen ideologisch genehme Kunst getauscht worden und schließlich auf jeweils unterschiedlichen Wegen in die Sammlung von Rudolf Leopold gekommen. Ebenso wie diese zwei Schielezeichnungen hatte sich auch das Aquarell, das im Folgenden verkürzt *Liebespaar mit Katze* genannt wird, im Bestand des Folkwang Museums befunden, bevor es 1937 im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“ beschlagnahmt wurde. Im Unterschied zu den Schiele-Blättern ging das gegenständliche Blatt jedoch nicht an die Privatpersonen Sofie und Emanuel Fohn, sondern wurde mit einem Kunsthändler getauscht. Was die Geschichte des Folkwang Museums und damit zusammenhängend die Beschlagnahmungen 1937 betrifft, ist das vorliegende Dossier eine Fortschreibung der genannten Dossiers zu den zwei Schiele-Blättern. Es beschäftigt sich im Detail mit den Vorgängen im Folkwang Museum von 1937 bis 1939 und stellt diese in Zusammenhang mit dem allgemeinen Themenbereich der „Entarteten Kunst“. Die Beschlagnahmungen, behördlichen Zuständigkeiten und Akteure werden vor dem Hintergrund der Eigentumsverhältnisse am Folkwang Museum betrachtet. Hierzu wurden zusätzliche historische Quellen aus dem Folkwang Museum, dem Stadtarchiv Essen, dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und

dem Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde ausgewertet. Darüber hinaus wird neue Forschungsliteratur bearbeitet, die seit der Abfassung der zwei Schiele-Dossiers erschienen ist. Die wachsende Zahl der Forschungsarbeiten zum Thema spiegelt das große Interesse, das der Themenbereich „entartete Kunst“ derzeit erfährt.

Der folgende Text ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil widmet sich der Praxis der reichsdeutschen Behörden im Umgang mit als „entartete Kunst“ klassifizierten Kunstgegenständen. Ebenso wird die Frage der Restitution von unter dieser Prämisse beschlagnahmter Kunst angerissen. Im zweiten Teil werden die Beschlagnahmungen aus dem Folkwang Museum behandelt. Der dritte Teil beinhaltet die Rekonstruktion der Eigentümerkette von *Liebespaar mit Katze*.

## 1. NS-Kulturpolitik und „entartete Kunst“

Das Jahr 1937 markierte mit der Eröffnung der Ausstellung „Entartete Kunst“ im Juli in München einen Höhepunkt in der öffentlichen Inszenierung nationalsozialistischer Kulturpolitik. In den Jahren zuvor hatte es in verschiedenen deutschen Städten bereits Ausstellungen über „entartete Kunst“, „Regierungskunst 1919–1933“ und „kulturbolschewistische Bilder“ gegeben. Doch begannen die Nationalsozialisten in diesem Jahr damit, Kunstwerke, die nach ihrem Verständnis und Begriff als „entartet“ galten, aus deutschen öffentlichen Sammlungen und Museen zu beschlagnahmen.<sup>1</sup> Davon waren bei zwei großen Beschlagnahmeaktionen etwa 20.000 Werke von 1.400 Künstlern und rund hundert Museen deutschlandweit betroffen.<sup>2</sup> Die erste Beschlagnahmeaktion diente vorrangig der Bestückung der genannten Wanderausstellung „Entartete Kunst“, die in München startete. Die zweite hatte

---

<sup>1</sup> Hans Henning Kunze: *Restitution „Entarteter Kunst“*. Sachenrecht und Internationales Privatrecht, Berlin/New York 2000, S. 36-44.

<sup>2</sup> [http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/khi/forschung/entartete\\_kunst/inventar/index.html](http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/khi/forschung/entartete_kunst/inventar/index.html), abgerufen am 07.08.2015. Falldarstellungen einzelner Werke beispielsweise in Uwe Fleckner (Hg.): *Das verfemte Meisterwerk*, Berlin 2009.

dezidiert die „Liquidierung der Moderne“ in den deutschen Museen zum Ziel.<sup>3</sup> Oskar Kokoschka gehörte ebenfalls zu den Künstlern, die als „verfemt“ galten, eines seiner Bilder, das *Bildnis Robert Freund*, wurde 1938 in Wien von der Gestapo sogar zerschnitten. Kokoschka trat auch öffentlich gegen die nationalsozialistische Kunstpolitik auf und engagierte sich zusammen mit anderen emigrierten Künstlern im so genannten Freien Künstlerbund, der als Gegenentwurf zum gleichgeschalteten Deutschen Künstlerbund konzipiert war.<sup>4</sup> Zu den damals entstandenen Werken gehörte unter anderem das *Selbstportrait eines entarteten Künstlers*, Öl auf Leinwand 1937.

### 1.1. „Entartete Kunst“: Einziehungsgesetz 1938

Die 1937 durchgeführten Beschlagnahmungen wurden erst im Nachhinein mit dem Gesetz über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst (RGBl. 1938 I, S. 612) vom 31. Mai 1938 sanktioniert:

*„§ 1. Die Erzeugnisse entarteter Kunst, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Museen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen sichergestellt und von einer vom Führer und Reichskanzler bestimmten Stelle als Erzeugnisse entarteter Kunst festgestellt sind, können ohne Entschädigung zugunsten des Reiches eingezogen werden, soweit sie bei der Sicherstellung im Eigentum von Reichsangehörigen oder inländischen juristischen Personen standen.*

*§ 2. (1) Die Einziehung ordnet der Führer und Reichskanzler an. Er trifft die Verfügung über die in das Eigentum des Reichs übergehenden Gegenstände. Er kann die im Satz 1 und 2 bestimmten Befugnisse auf andere Stellen übertragen.*

---

<sup>3</sup> Vortrag von Christoph Zumschlag auf der Tagung „Gurlitt – was nun?“, Universität Regensburg, 22. Mai 2015. Der zweiten Beschlagnahmeaktion lag ein Erlass des preußischen Ministerpräsidenten Heinrich Goering vom 28. Juli 1937 zugrunde, zit. n. Hans Henning Kunze: *Restitution „Entarteter Kunst“*. Sachenrecht und Internationales Privatrecht. Berlin/New York 2000, S. 270.

<sup>4</sup> Christina Feilchenfeldt: „...meine Bilder zerschneidet man schon in Wien“. Das Porträt des Verlegers Robert Freund von Oskar Kokoschka. In: Uwe Fleckner (Hg.): *Das verfemte Meisterwerk*, Berlin 2009, S. 259-279.

*(2) In besonderen Fällen können Maßnahmen zum Ausgleich von Härten getroffen werden.*

*§ 3. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“*

Dieses Gesetz betraf ausdrücklich nicht das Land Österreich.

Nun stand der Weg offen, die eingezogenen Kunstwerke auch zu verkaufen. Am Beginn der Verkaufs- und Tauschaktionen stand ein Verkauf von 13 aus verschiedenen Museen beschlagnahmten Gemälden durch Hermann Göring selbst. Die Berliner Forschungsstelle „Entartete Kunst“ widmete dieser Aktion eine eigene Forschungsarbeit. Die Autor\_innen beschreiben darin den Verkauf dieser 13 Werke als Modell für die kommenden Verkäufe.<sup>5</sup> Die 13 Gemälde stammten von den fünf Künstlern Paul Cézanne, Vincent Van Gogh, Franz Marc, Edvard Munch und Paul Signac. Eines dieser Werke, nämlich Cézannes *Der Steinbruch Bibémus* war im Zuge der geschilderten zwei Beschlagnahmeaktionen aus dem Museum Folkwang entfernt worden. Die anderen zwölf Bilder stammten aus drei anderen deutschen Museen. Eine Entschädigung für die Beschlagnahme und den Verkauf erhielt einzig das Folkwang Museum, „da es bei der Herausgabe des Bildes keine Schwierigkeiten gemacht habe.“<sup>6</sup> Das Gesetz zur Einziehung entarteter Kunst sah zwar keine Entschädigungen vor, doch wurden anscheinend, einer so genannten „Mildeklausel“ in diesem Gesetz folgend, sehr wohl Museen für ihre Verluste entschädigt. Dies geschah jedoch pauschal und nicht für einzelne Werke. Siehe dazu in Beilage 1 einen internen Bericht, in dem diese Fragen angesprochen werden.

---

<sup>5</sup> Andrea Hollmann und Roland März: Hermann Göring und sein Agent Josef Angerer. Annexion und Verkauf „Entarteter Kunst“ aus deutschem Museumsbesitz 1938, Paderborn 2014, S. 7.

<sup>6</sup> Josef Angerer: GPStA. A, Rep. 90, Nr. 2464, Bl. 22, zit. n. Hollmann/März, S. 95.

## 1.2. Die „Verwertung“ der beschlagnahmten Kunst

Ein Teil der beschlagnahmten Objekte ging nach München für die Ausstellung über „Entartete Kunst“, die anderen Objekte kamen nach Berlin, wo sie im so genannten Victoria-Speicher in der Köpenicker Straße gelagert und inventarisiert wurden.<sup>7</sup> Die Regierung versuchte einen Teil, vor allem die wichtigeren Kunstwerke, im Ausland zu verkaufen, um so zu Devisen zu kommen. Die deutschen Kunsthändler Karl Buchholz<sup>8</sup>, Ferdinand Möller, Hildebrand Gurlitt und Bernhard A. Boehmer<sup>9</sup> erhielten den offiziellen Auftrag, die Kunstwerke auf dem internationalen Markt anzubringen.<sup>10</sup> Zu erwähnen ist die Kunstauktion im Auktionshaus Fischer in Luzern im Juni 1939, bei der über hundert sehr bedeutende Werke veräußert wurden.<sup>11</sup> Für die Provenienzforschung ist es wichtig zu wissen, dass die Kunsthändler die Anweisung erhielten, Inventarnummern, Beschriftungen und Stempel, die auf das Museum hinweisen, aus dem das betreffende Werk stammte, zu entfernen bzw. unleserlich zu machen.<sup>12</sup> Die Aktion lief bis Mitte 1941. Laut einem Abschlussbericht des Propagandaministeriums aus diesem Jahr waren insgesamt ca. 300 Gemälde und 3.000 Zeichnungen ins Ausland verkauft worden.<sup>13</sup> Die während dieser Zeit in mehreren deutschen Städten und in

---

<sup>7</sup> Andreas Hüneke: Die Beschlagnahme der „Entarteten Kunst“ 1937 – Vorgeschichte, Durchführung und Folgen. In: Forschungsstelle „Entartete Kunst“, Berlin/Hamburg, o. J. (Informationsbroschüre), S. 7-9.

<sup>8</sup> Vgl. Anja Tiedemann: Die „entartete“ Moderne und ihr amerikanischer Markt. Karl Buchholz und Curt Valentin als Händler verfemter Kunst, Berlin 2013.

<sup>9</sup> Vgl. Meike Hoffmann (Hg.): Ein Händler „entarteter“ Kunst. Bernhard A. Böhmer und sein Nachlass, Berlin 2010.

<sup>10</sup> Vgl. auch die Einzelstudien bzw. Netzwerkstudien zu diesen Kunsthändlern in Eva Blimlinger, Monika Mayer (Hg.): Kunst sammeln, Kunst handeln. Beiträge des Internationalen Symposiums in Wien, Wien/Köln/Weimar 2012: Michael John: Die „Connection“ Bad Aussee – Berlin – Linz. Kunsthandel mit Folgen, S. 101-118; Meike Hoffmann: Bernhard A. Böhmer: Ein unbekannter Bildhauer brilliert im NS-Kunsthandel, S. 197-208; Anja Tiedemann: Karl Buchholz – Ein Saboteur nationalsozialistischer Kunstpolitik mit Auftrag zur ‚Verwertung entarteter Kunst‘, S. 209-220; Katrin Engelhardt: Ferdinand Möller – Ein unbeugsamer Vertreter der Kunst der Moderne, S. 221-232.

<sup>11</sup> Vgl. Gesa Jeuthe: Die Moderne unter dem Hammer. Zur „Verwertung“ der „entarteten“ Kunst durch die Luzerner Galerie Fischer 1939. In: Uwe Fleckner (Hg.): Angriff auf die Avantgarde, Berlin 2007, S. 189-267.

<sup>12</sup> Hans Henning Kunze: Restitution „Entarteter Kunst“. Sachenrecht und Internationales Privatrecht, Berlin/New York 2000, S. 45.

<sup>13</sup> Abschlussbericht des Preussischen Ministers (Goebbels) an Adolf Hitler, 4. Juli 1941, zit. nach Gerhard Strauss: Dokumente zur „Entarteten Kunst“, in: Festgabe an Carl Hofer zum siebzigsten Geburtstag, 11. Oktober 1948, hg. von Gerhard Strauss u.a., Potsdam 1948, S. 53-60, S. 58.

Österreich in Salzburg und Wien gezeigte Ausstellung „Entarteter Kunst“ wechselte ständig ihre Zusammensetzung.<sup>14</sup> Zwischenzeitlich ins Ausland verkaufte Objekte wurden durch andere aus der Beschlagnahmemasse ersetzt. Letztlich wurden die nicht verkauften Objekte zerstört. Im Beschlagnahmeinventar sind diese Werke mit einem roten „x“ gekennzeichnet.<sup>15</sup>

### 1.3. Keine Restitution nach 1945

Die vom Deutschen Reich veräußerten Werke aus den deutschen Museen wurden nach dem Krieg generell nicht als Restitutionsfall behandelt, und die Erwerber mussten nichts zurückgeben. Die Argumentation des Denkmal- und Museumsrates von Nordwestdeutschland veranschaulicht den Gedankengang hinter der nicht angestrebten Restitution.

*„Beschluss des Denkmals- und Museumsrates Nordwestdeutschland vom September 1948.*

*Der Denkmal- und Museumsrat Nordwestdeutschland vertritt einstimmig die Auffassung, daß der als „entartet“ beschlagnahmte Museumsbesitz zwar in Bezug auf die öffentliche Repräsentation jener Künstler sinnvoll ersetzt, nicht aber die damals veräußerten Werke durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen zurückgefordert werden sollten, auch nicht bei entsprechender geldlicher Entschädigung.*

*Er geht dabei von folgenden Überlegungen aus:*

- 1. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Werke ist ins Ausland verkauft worden und keinesfalls wiederzugewinnen. Schon aus diesem Grunde wäre es unrecht, lediglich die deutschen Besitzer haftbar zu machen.*

---

<sup>14</sup> Vgl. Katrin Engelhardt: Die Ausstellung „Entartete Kunst“ in Berlin 1938. Rekonstruktion und Analyse. In: Uwe Fleckner (Hg.): *Angriff auf die Avantgarde*, Berlin 2007, S. 89-188.

<sup>15</sup> Vortrag von Christoph Zumschlag auf der Tagung „Gurlitt – was nun?“, Universität Regensburg, 22. Mai 2015.



2. *Die deutschen Sammler, die damals ‚entartete‘ Kunstwerke erworben haben, sind durchweg leidenschaftliche Liebhaber moderner Kunst, die durch ihre Ankäufe entscheidend mitgewirkt haben, die Zerstörung und Abwanderung solcher Werke ins Ausland zu verhindern. Es sind überdies genau diejenigen Kreise, auf die unsere Museen für ihre Weiterarbeit (Ankäufe, Leihgaben für Ausstellungen) angewiesen sind; gerade sie dürfen unter keinen Umständen verärgert werden.*
3. *Zweifellos würde es die Folge jeder Zwangsmaßnahmen sein, das die vielen, bisher noch nicht wieder aufgetauchten beschlagnahmten Kunstwerke nur noch mehr als bisher allen Nachforschungen entzogen und praktisch aus dem lebendigen Kulturbesitz ausscheiden würden.*
4. *Zur Belebung privater Sammlerinitiative ist es unbedingt erwünscht, daß der Kunstbesitz nicht erneut einer Unsicherheit ausgesetzt wird. Ein geschehenes Unrecht sollte nicht durch ein neues Unrecht ‚wieder gut gemacht‘ werden.“<sup>16</sup>*

Dieser Beschluss brachte Diskussionen unter den Museumsdirektoren über eine eventuelle Rückgabe zum Verstummen. Das Einziehungsgesetz war in den westlichen Besatzungszonen nicht außer Kraft gesetzt worden. Seine Gültigkeit erlosch, indem es nicht in die Sammlung des BGB Teil III der BRD am 31. Dezember 1968 aufgenommen wurde.<sup>17</sup>

In der sowjetischen Besatzungszone hingegen wurden Schritte in Richtung einer Rückgabe eingeleitet. So hieß es in einer „Mitteilung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland“ vom 8. Oktober 1946:

*„Die Deutsche Verwaltung für Volksbildung ist befugt, ermitteltes Kunstgut dieser Art, vor allem solches aus der sogenannten Aktion „Entartete Kunst“ zu*

---

<sup>16</sup> Abgedruckt in Hans Henning Kunze: *Restitution „Entarteter Kunst“*. Sachenrecht und Internationales Privatrecht, Berlin/New York 2000, S. 272.

<sup>17</sup> Ebd. S. 65.

*beschlagnahmen und alle Verfügungen zu treffen, die für die Rückgabe des Kunstgutes an seine ehemaligen Besitzer wichtig sind.“<sup>18</sup>*

Diese Ermächtigung erstreckte sich sowohl auf Kunstbesitz aus öffentlicher als auch privater Hand, die ab 1. Jänner 1938 „durch die Faschisten entfernt“ worden waren. Bislang sind der Forschung nur wenige tatsächliche Rückgaben bekannt, nämlich wurden einzelne Bilder aus den Beständen der Kunsthändler Böhmer und Möller an jene Museen zurückgegeben, aus denen sie beschlagnahmt worden waren.<sup>19</sup>

Der derzeitige Stand der Diskussion zur Restitution „entarteter Kunst“ in Deutschland kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Eine Restitution von Kunstwerken, die als „entartet“ beschlagnahmt worden waren, wird weiterhin aufgrund der deutschen Rechtslage ausgeschlossen.<sup>20</sup> Diskutiert hingegen werden Restitutionsen von beschlagnahmten Kunstwerken, die als Leihgaben jüdischer Sammler in Museen waren und dort zusammen mit anderen Werken, ungeachtet ihrer Eigentümerschaft, beschlagnahmt wurden, denn manche Juristen, wie etwa Johannes Wasmuth, sehen darin eine Verfassungswidrigkeit.<sup>21</sup> Obwohl es derzeit keine rechtliche Verpflichtung zur Rückgabe auch solcherart entzogener Kunstwerke gibt, finden sich dennoch Beispiele von Rückgaben, die allerdings nicht rechtlich, sondern moralisch argumentiert

---

<sup>18</sup> Mitteilung der Sowj. Besatzungszone in Deutschland 8.10.1946, gez. Major Poltawtzeff, zit. n. Hans Henning Kunze: *Restitution „Entarteter Kunst“*. Sachenrecht und Internationales Privatrecht, Berlin/New York 2000, S. 271.

<sup>19</sup> Vortrag von Christoph Zumschlag auf der Tagung „Gurlitt – was nun?“, Universität Regensburg, 22. Mai 2015. Siehe auch Harald König: *Vom Reichsvermögen zum Bundesvermögen. Das rechtliche Schicksal des Nachlasses von Bernhard A. Böhmer*. In: Meike Hoffmann (Hg.): *Ein Händler „entarteter“ Kunst. Bernhard A. Böhmer und sein Nachlass*, Berlin 2010, S. 227-240.

<sup>20</sup> Carl-Heinz Heuer: *Die eigentumsrechtliche Problematik der „entarteten“ Kunst*, In: Forschungsstelle „Entartete Kunst“, Berlin/Hamburg, o. J. S. 10-17; Charlotte Wieser: *Gutgläubiger Fahrnisserwerb und Besitzrechtsklage. Unter besonderer Berücksichtigung der Rückforderung ‚entarteter Kunstgegenstände‘*, Basel/Genf/München 2004, S. 224-256. Siehe auch Uwe Wesel: *Aufklärungen über Recht: zehn Beiträge zur Entmythologisierung*, Frankfurt am Main 1988; Boris Thorsten Grell: *Entartete Kunst. Rechtsprobleme der Erfassung und des späteren Schicksals der sogenannten Entarteten Kunst*, Zürich 1999; Erik Jayme: *„Entartete Kunst“ und Internationales Privatrecht*, Heidelberg 1994; Carl-Heinz Heuer: *Die eigentumsrechtliche Problematik der „entarteten“ Kunst*, In: Forschungsstelle „Entartete Kunst“, Berlin/Hamburg, o. J. (Informationsbroschüre); Johannes Wasmuth: *Aufarbeitung der unter NS-Herrschaft verübten Entziehung von Kunstwerken*, in: NJW 2014, S. 747-753.

<sup>21</sup> Wasmuth: *Aufarbeitung der unter NS-Herrschaft verübten Entziehung von Kunstwerken*, S. 752.

wurden. Zum Beispiel restituierte das Museum Ludwig im Jahr 2000, ein Werk von Louis Marcoussis an den Erben der ehemaligen Eigentümerin.<sup>22</sup>

Das Museum Folkwang habe bis heute keine Anstrengungen hinsichtlich einer Rückgabe von als „entartet“ beschlagnahmten Kunstwerken unternommen, erklärte der Kustos des Museums Folkwang gegenüber der Autorin.<sup>23</sup>

## 2. Museum Folkwang, Essen

Das Museum Folkwang – der Name bezieht sich auf die Heldensagen der Edda – war 1902 von Karl Ernst Osthaus in Hagen gegründet worden. Osthaus war ein vermöglicher Bankierssohn und Kunstliebhaber, der mit diesem Museum seine Sammlung, die auch naturwissenschaftliche, kunstgewerbliche und ethnologische Objekte umfasste, öffentlich zeigen wollte und damit auch einen Erziehungsanspruch postulierte. Aus kunsthistorischer Sicht liegt seine Bedeutung darin, dass er als erster einen Zusammenhang zwischen der Kunst afrikanischer und anderer außereuropäischer Völker und der modernen europäischen Kunst in der Präsentation der Sammlung sichtbar machte. Karl Osthaus starb am 25. März 1921. Testamentarisch hatte er verfügt, dass seine Sammlung als Ganzes erhalten bleiben sollte. Seine Erben waren die Witwe Gertrud geb. Colsmann zu einem Viertel, die fünf Kinder Eberhard, Waldemar, Manfred, Helga und Immogen zu einem Achtel sowie Hellmuth A. Fritzsche zu einem Achtel und zu einem Sechstel des Erbteils von Gertrud Osthaus als Nacherbe ihres Erbteils auf den Überrest.<sup>24</sup> Der als Erbe erwähnte Hellmuth Fritzsche sollte nach dem Willen des Erblassers die Funktion des Museumsdirektors auf Lebenszeit erhalten. Karl Ernst Osthaus verpflichtete seine Erben die Sammlung gegen eine Summe die mindestens einem Zehntel des Taxwertes entsprach, an die Stadt Hagen, den

---

<sup>22</sup> Evelyn Weiss: Zwei Restitutionsfälle, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (Hg.): Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischem Besitz, Magdeburg 2001, S. 170-185.

<sup>23</sup> Gespräch SN mit Mario-Andreas von Lüttichau, Folkwang Museum/Essen, 12. Mai 2014.

<sup>24</sup> Stadtarchiv Essen, Museum Folkwang, Mappe D2 S. 1-3, Abschrift des Testamentes von Karl Osthaus, 24. September 1920.

preußischen Staat oder eine andere Körperschaft, die erst zu gründen war, abzugeben. Osthaus legte sich noch nicht auf einen Erwerber fest:

*„Mein Gedanke ist der, dass das Reich, der preußische Staat, die Provinz Westfalen und die Stadt Hagen, vielleicht auch eine zu diesem Zwecke gegründete Körperschaft, zusammen oder teilweise das Museum gegen einen müßigen Bruchteil des Taxwertes übernehmen.“<sup>25</sup>*

Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlaubte den Erben die Sammlung Folkwang „an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Bereiche des preußischen Staates zu veräußern“ und stellte folgende Bedingungen: Die Sammlung musste geschlossen in Hagen oder einer anderen Stadt in demselben Bezirk in einem würdigen Gebäude öffentlich nutzbar gemacht werden. Die Körperschaft hatte für die Erhaltung der Sammlung zu sorgen.<sup>26</sup>

Schließlich war es nicht die Stadt Hagen, sondern die wenige Kilometer von Hagen entfernte Stadt Essen, die als Erwerberin der Sammlung auftrat. Der am 29. Mai 1922 geschlossene Vertrag basiert auf einem Angebot der Erben nach Osthaus in der Fassung vom 18. Jänner 1922.<sup>27</sup>

Der Kaufpreis betrug 15 Millionen Mark. Gegenstand des Erwerbungsvertrages waren alle Sammlungsgegenstände samt ihren Behältnissen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Museum in Hagen befanden. Dies wurde als Museum Folkwang bezeichnet. Der Vertrag beinhaltet keine Räumlichkeiten bzw. kein Gebäude. Das Geld für den Ankauf wurde von namhaften Stiftern, Industriellen und Angehörigen des Essener Bürgertums zur Verfügung gestellt. Die Stifter gründeten zu diesem Zweck 1922, den „Folkwang Museumsverein e. V.“<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Stadtarchiv Essen, Museum Folkwang, Mappe D2 S. 1-3, Abschrift des Testamentes von Karl Osthaus, 24. September 1920.

<sup>26</sup> Stadtarchiv Essen, Museum Folkwang, Mappe D2, S. 107, Abschrift Preussischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 30. März 1922.

<sup>27</sup> Stadtarchiv Essen, 6983-156, Angebot der Erben Osthaus an die Stadt Essen, 18. Jänner 1922.

<sup>28</sup> Stadtarchiv Essen 6983, Vertrag zwischen dem der Stadt Essen und den Stiftern, 29. Mai 1922.

Alle Rechte und Pflichten der Stifter gingen daraufhin auf den Verein über. Der Verein war alleiniger Vertragspartner der Stadt. Die Stadt erwarb das Museum Folkwang zwar in eigenem Namen jedoch im Auftrag des Vereins. Im Innenverhältnis waren die Stadt und der Verein jeweils zur Hälfte Eigentümer des Museums, wobei die Stadt das Eigentum des Vereins treuhänderisch ausübte. Beide, die Stadt und der Verein, übertrugen die Rechte an dem Museum auf ein Kuratorium, das über 16 Mitglieder und 20 Stimmen verfügen sollte. Das in dem Vertrag festgelegte Stimmverhältnis sah für die Erben Osthaus einen Vertreter mit fünf Stimmen vor. Die Stadt erhielt vier Vertreter mit je einer Stimme, der Verein konnte acht Vertreter mit je einer Stimme entsenden. Jeweils einen Sitz und Stimme erhielten darüber hinaus der Preußische Staat, der Reichskunstwart (der Weimarer Republik) und der Leiter des Museums. Bei Stimmgleichheit oblag die Entscheidung dem Museumsleiter. Veräußerungen aus dem Museumsbestand waren nur mit Zustimmung des Kuratoriums gestattet. Der Vertrag der Erben Osthaus mit der Stadt blieb von der Vereinbarung des Vereins mit der Stadt Essen unberührt. Der Vertrag der Erben mit der Stadt konnte jedoch nur mit Zustimmung des Vereins verändert werden. Der Verein konnte die Auflösung des Vertrages verlangen, wenn die Stadt ihre Verpflichtungen zum Unterhalt schuldhaft verletzt hätte.<sup>29</sup> Bei einer Auflösung des Vereins, hätte er seine Rechte an dem Museum verloren, ohne ein Entgelt dafür verlangen zu können.<sup>30</sup>

## **2.1. Beschlagnahmen „entarteter Kunst“ aus dem Museum Folkwang**

Die zwei erwähnten Beschlagnahmeaktionen von Anfang Juli und Ende August 1937 trafen das Museum Folkwang hart. Insgesamt verlor das Museum dabei 1.400 Objekte.<sup>31</sup> Diese für das Museum einschneidenden Ereignisse wurden unlängst von

---

<sup>29</sup> Stadtarchiv Essen 6983, Vertrag zwischen dem der Stadt Essen und den Stiftern, 29. Mai 1922.

<sup>30</sup> Vgl. Stadtarchiv Essen Bestand Museum Folkwang, D6, Satzungen des Folkwang Museumsvereins sowie Protokoll der Gründungssitzung des Vereins vom 2. August 1922.

<sup>31</sup> Ulrike Laufer: Sammlerfleiß und Stiftungswille. 90 Jahre Folkwang-Museumsverein – 90 Jahre Museum Folkwang, hg. vom Folkwang-Museumsverein e. V. Essen 2012, S. 114-185. S. 152.

Ulrike Laufer im Auftrag des Folkwang Museumsvereines in einer Jubiläumsschrift aufgearbeitet.<sup>32</sup> Auch wenn die Beschlagnahmungen im Folkwang im Rahmen der zwei reichsweiten Beschlagnahmeaktionen stattfanden, ist dies nicht ausschließlich als ein von außen über das Museum hereinbrechendes Ereignis zu sehen. Denn auch auf Museumsebene selbst setzten sich ab 1933 Akteure durch, die den Beschlagnahmeaktionen den Weg bereiteten. Der seit April 1933 amtierende nationalsozialistisch gesinnte Oberbürgermeister Theodor Reismann-Grone forcierte schon früh mehr Verfügungsgewalt der Stadt über das Museum. Dies gelang durch eine Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Kuratorium zugunsten der Stadt Essen. Der Verein hatte mit Zugeständnissen bei der Stimmverteilung vergeblich versucht, den langjährigen Museumsdirektor Ernst Gosebruch zu halten. Dieser war mit seiner positiven Haltung gegenüber moderner Kunst jedoch nicht mit nationalsozialistischer Kunstpolitik kompatibel. Das neue Stimmverhältnis im Kuratorium sah folgende Verteilung vor: Ein Sitz und fünf Stimmen für die Vertreter der Erben nach Osthaus, zehn Sitze und zehn Stimmen für die Stadt Essen, fünf Sitze und Stimmen für den Verein sowie eine Stimme und Sitz für das Reichserziehungsministerium.<sup>33</sup> Bei der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Kuratoriums am 18. Dezember 1933 wurde nicht nur Direktor Gosebruch abgesetzt bzw. trat er zurück, es war auch gleich der Wunschkandidat der Stadt, Klaus Graf von Baudissin anwesend.

## 2.2. Die Rolle von Klaus Graf von Baudissin

Baudissin trat mit 1. Februar 1934 sein Amt als Direktor des Folkwang Museums an. Er begann seine Arbeit mit einer Neuhängung nach nationalsozialistischer Kunstauffassung.<sup>34</sup> Viele Werke moderner Künstler ließ er ins Depot schaffen, was angesichts der dezidierten Ausrichtung des Folkwang Museums auf moderne Kunst den

---

<sup>32</sup> Ulrike Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille. 90 Jahre Folkwang-Museumsverein – 90 Jahre Museum Folkwang*, hg. vom Folkwang-Museumsverein e. V. Essen 2012, S. 114-185.

<sup>33</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 122

<sup>34</sup> Zur ideologischen Entwicklung Baudissins hin zu einer nationalsozialistischen Kunstauffassung siehe: Laura Lauzemis: *Die nationalsozialistische Ideologie und der „neue Mensch“*. Oskar Schlemmers Folkwang-Zyklus und sein Briefwechsel mit Klaus Graf von Baudissin aus dem Jahr 1934. In: Uwe Fleckner (Hg.): *Angriff auf die Avantgarde*, Berlin 2007, S. 5-88. S. 34ff.

Schaubestand drastisch reduzierte. „Das Resultat seiner Museumsarbeit war über Strecken weiße Wände...“, worüber sich bereits die Zeitgenossen lustig gemacht hätten, wie Ulrike Laufer schreibt.<sup>35</sup> Um die leeren Wände zu füllen, begann Baudissin Kunst des 19. Jahrhunderts anzukaufen. Bei einer Sitzung des Folkwang Museumsvereins schlug er vor, einen Kupferstich eines Portraits von Hermann Göring herstellen zu lassen. Diese Aktion sollte durch den Verkauf von teilweise von Göring signierten Blättern finanziert werden, ein allfälliger Überschuss sollte dem N.S.V. (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) zugutekommen. Baudissins Vorschlag wurde einstimmig angenommen.<sup>36</sup>

Baudissin war es auch, der die Mitgliederlisten des Museumsvereins nach jüdischen Mitgliedern durchsuchte, nachdem das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) in Kraft getreten war. Fünf Mitglieder wurden daraufhin aus dem Verein ausgeschlossen, bzw. traten selbst aus.<sup>37</sup> Der Verein fand keine Möglichkeiten, sich gegen den Ausschluss einzelner Mitglieder zu wehren, brachte lediglich seinen Unmut darüber zum Ausdruck und stellte die Überlegung an, ob man diesen ehemaligen Mitgliedern dann nicht auch die gestifteten Summen zurückgeben müsste. So schrieb der Vorsitzende des Vereins Hermann Seippel an Baudissin: „... *Denn, wenn es schon als unzulässig erachtet wird, dass jüdische Firmen Mitglieder eines derartigen Vereins sind, so ist zweifellos erst recht unzulässig, von ihnen Geld anzunehmen.*“<sup>38</sup>

Baudissin verkaufte 1936 ein Bild von Wassily Kandinsky, *Improvisation 28*, 1912, das aus dem alten Museumsbestand, der aus Hagen kam, stammte. Er setzte den Verkauf trotz großer Bedenken des Kuratoriums durch, das dem nur mit knapper Mehrheit zustimmte. Baudissin ging damit als erster deutscher Museumsdirektor in die Geschichtsschreibung ein, der ein Werk „entarteter Kunst“ verkaufte.<sup>39</sup> Im Hinblick auf das Folkwang Museum könne der Verkauf dieses Werkes aus dem Kernbestand, den

---

<sup>35</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 128

<sup>36</sup> Stadtarchiv Essen, Bestand Museum Folkwang, Mappe D11, Niederschrift über die Hauptversammlung des Folkwang-Museums-Vereins am 25. Juni 1935, S. 4f.

<sup>37</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 140f.

<sup>38</sup> Archiv Museum Folkwang, D 11, Brief Seippel an Baudissin, 21.11.1935, zit. n. Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 141.

<sup>39</sup> Ernst Klee: *Das Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, Frankfurt am Main 2007, S. 31.

man sich eigentlich zu erhalten verpflichtet hatte, rückblickend durchaus als Vorläufer der späteren Beschlagnahmen angesehen werden, heißt es dazu in einer kunsthistorischen Arbeit aus 2014.<sup>40</sup> Wie die Debatte damals im Kuratorium zeigt, sahen besorgte Kuratoriumsmitgliedern damit die Unantastbarkeit der Sammlung in Gefahr.<sup>41</sup>

Baudissin blieb bis zu seiner Suspendierung im November 1938 Direktor des Folkwang Museums in Essen.<sup>42</sup> Mit dieser Funktion überschneidend, hatte er andere Posten im Kulturbereich inne. Im August 1937 ging er als kommissarischer Referent für Volksbildung im Reichserziehungsministerium nach Berlin. Der Nachfolger von Baudissin im Folkwang Museum war sein bisheriger Stellvertreter Heinz Köhn, der anlässlich der Übernahme seines Amtes der NSDAP beitrug. Laufer beschreibt Köhn als Baudissins verlängerten Arm nach Essen.<sup>43</sup> Baudissin war zudem im Juni 1937 zum Mitglied der so genannten Ziegler-Kommission für die Ausstellung „entartete Kunst“ bestellt worden. Die Kommission war nach ihrem Leiter Dieter Ziegler, Präsident der Reichskammer der bildenden Künste und Professor an der bayerischen Akademie der Künste benannt.<sup>44</sup> Die Kommission wurde von Goebels ermächtigt, die

*„im deutschen Reichs- Länder- oder Kommunalbesitz befindlichen Werke deutscher Verfallskunst seit 1910 auf dem Gebiete der Malerei und der Bildhauerei zum Zwecke einer Ausstellung auszuwählen und sicherzustellen.“<sup>45</sup>*

Damit war Baudissin direkt und persönlich an den Beschlagnahmungen in Essen beteiligt. Zu der ersten Beschlagnahme, die während seines Urlaubes Anfang Juli

---

<sup>40</sup> Andrea Hollmann und Roland März: Hermann Göring und sein Agent Josef Angerer. Annexion und Verkauf „Entarteter Kunst“ aus deutschem Museumsbesitz 1938, Paderborn 2014, S. 39.

<sup>41</sup> Zur Debatte im Kuratorium siehe Laufer: Sammlerfleiß und Stiftungswille, S. 135ff.

<sup>42</sup> Klee: Das Kulturlexikon zum Dritten Reich, S. 31.

<sup>43</sup> Laufer: Sammlerfleiß und Stiftungswille, S. 148.

<sup>44</sup> Neben Baudissin hatte die Kommission weitere vier Mitglieder: den Zeichner Hans Schweitzer, den Maler und Schriftsteller Wolfgang Willrich, Otto Kummer vom Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie Dr. Robert Scholz, der Kunstexperte Alfred Rosenbergs war. Hollmann/März: Hermann Göring und sein Agent Josef Angerer, S. 17.

<sup>45</sup> Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin, 30. Juni 1937, BArch R55/20.743, fol. 5 (Abschrift).



stattfand, war er der Kommission sogar vorausgefahren und ließ die Werke, die er selbst 1934 ins Depot verbracht hatte, im Festsaal zur Begutachtung durch die Kommission auslegen.<sup>46</sup> Als am 24. August 1937 die Beschlagnahmekommission unter Dieter Ziegler erneut nach Essen kam, war Baudissin abermals persönlich anwesend.<sup>47</sup>

Ulrike Laufer weist darauf hin, dass möglicherweise die Kommission nicht um die Eigentumsverhältnisse des Folkwang Museums, mit je einem privaten (Museumsverein) und einem kommunalen (Stadt Essen) Anteil gewusst habe, Baudissin und Köhne jedoch davon Kenntnis hatten und trotzdem nicht gegen eine Beschlagnahme auftraten.<sup>48</sup> Baudissin wollte bereits 1938 wieder als Direktor an das Folkwang Museum zurückkehren. Dies gelang ihm jedoch aufgrund veränderter Machtverhältnisse in Essen nicht. Der neue Oberbürgermeister Just Dillgardt hatte sich in dieser Frage mit dem Kuratorium und dem Museumsverein abgesprochen und Baudissins Entlassung verfügt. Baudissin setzte nach Kriegsausbruch auf eine militärische Karriere. Seit 1936 SS-Obersturmführer trat er 1939 in die Waffen-SS ein, in der er Oberführer wurde. 1945 kam er in Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1948 entlassen wurde. Bis zu seinem Ableben 1961 erhielt er eine Pension von der Stadt Essen, die er mit einer erfolgreichen Klage gegen die Stadt hinsichtlich seiner Entlassung aus dem Museum Folkwang erwirkt hatte.<sup>49</sup>

### 2.3. Die Reaktion der Erben Osthaus auf die Beschlagnahmungen

1937 waren die Objekte nur beschlagnahmt, das Eigentumsrecht an ihnen sollte erst mit dem Einziehungsgesetz vom 1. Mai 1938 verloren gehen. In der Zwischenzeit wurde erwogen, die verbliebene Sammlung zur Gänze vom Verein übernehmen zu lassen, also zu privatisieren, um sie vor den Begehrlichkeiten aus Berlin zu schützen.<sup>50</sup> Abgesehen

---

<sup>46</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 148.

<sup>47</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 152

<sup>48</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 148.

<sup>49</sup> Lauzemis: *Die nationalsozialistische Ideologie und der „neue Mensch“*, S. 66-67.

<sup>50</sup> Laufer: *Sammlerfleiß und Stiftungswille*, S. 158

von den materiellen Werten ging es auch um die Idee Folkwang, die unter den neuen Bedingungen den eigenen Ansprüchen nicht mehr genügen hätte können.

Die Erben nach Osthaus versuchten sich gegen die Beschlagnahmungen zu wehren. Sie brachten am 14. März 1939 vor dem Landgericht Essen eine Klage gegen die Stadt Essen ein.<sup>51</sup> Es ging um die Herausgabe eines Bildes von Paul Gauguin mit dem Titel *Contes barbares* gegen Zahlung von RM 4000.<sup>52</sup> Mit der Rückforderung dieses Bildes wurde nur ein Teilanspruch auf Rückübertragung jenes Teiles der gesamten Sammlung, der noch im Besitz der Stadt Essen war, gestellt. Die Klägerin argumentiert in der Klagschrift dahingehend, dass der Zweck des Vertrages zwischen der Stadt Essen und den Erben nach Osthaus zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werde. Der in der Schrift detailliert ausgeführte Vertragszweck bestand im Wesentlichen im ungeschmälernten Erhalt der Sammlung und der dauernden „würdigen“ öffentlichen Präsentation der Sammlung im Sinne von Karl Ernst Osthaus, dessen Verhältnis zur Kunst ebenfalls dargelegt wird, sowie der Volksbildung und Forschung. Ein Abgehen der Stadt Essen vom Vertragszweck sah die Klägerin bereits in der Entlassung des Direktors Gosebruch und der Einsetzung des den Idealen des Stiftungsgründers fernstehenden Baudissin als neuen Direktor. Durch Baudissin habe die Stadt große Teile der Osthaus-Sammlung abhängen und im Depot bzw. Nebenräumen unterbringen lassen. Weiters führt die Klägerin die Entfernung großer Sammlungsteile aus dem Museum im Sommer 1937 an, wobei sie alle Maßnahmen als von der Stadt Essen „gewollt“ beurteilte.<sup>53</sup> *„Die Familie Osthaus vermag in dem jetzigen Folkwang-Museum den bisherigen Ausdruck als Denkmal von Karl Ernst Osthaus nicht mehr zu erblicken.“*<sup>54</sup>

---

<sup>51</sup> Laurie A. Stein lieferte in einem Artikel den Hinweis auf diesen Prozess. Darüber hinaus hatte sie Zugang zu nicht (mehr) zugänglichem Archivmaterial insbesondere Korrespondenz zwischen Osthaus-Familienmitgliedern. Laurie A. Stein: *The History and Reception of Matisse's Bathers with Turtle in Germany, 1908-1939*. In: *Bulletin. St. Louis Art Museum, New Series*, Vol. 22, No. 3 (Fall 1998), S. 50-73.

<sup>52</sup> Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep 6, Nr. 32, Landgericht Essen in Zivilprozess-Sachen, 30 68-39.

<sup>53</sup> Landgericht Essen in Zivilprozess-Sachen, 30 68-39, Klagschrift S. 9.

<sup>54</sup> Ebd., Klagschrift S. 7.

Ihren Rückgabeanspruch begründet die Klägerin mit § 6 des Angebotes, das die Grundlage des Vertrages zwischen der Stadt Essen und den Erben nach Osthaus gebildet hatte, der besagt, dass die Erben nach Osthaus das Recht hätten, die Sammlung zurück zu erwerben, sollte die Stadt Essen das Museum „nicht mehr erhalten und unterhalten“ wollen. Die Klägerin folgt dabei der Interpretation, dass die Erben das Rückkaufsrecht hätten, wenn die Stadt „tatsächlich das Museum nicht mehr im Sinne des Vertrages erhält und unterhält“.<sup>55</sup>

Ohne auf weitere Äußerungen und Gegenäußerungen in diesem Gerichtsverfahren eingehen zu wollen, sei auf das Schriftstück vom 8. November 1939 verwiesen, in dem die Klage der Erbhofbäuerin Gertrud Stickforth geb. Colsmann gegen die Stadt Essen abgewiesen wird. Der Klägerin werden die Kosten des Rechtsstreites auferlegt.<sup>56</sup> Im Rahmen der Erwägungen, wie der Vertrag zwischen den Erben Osthaus und der Stadt Essen zu interpretieren sei und inwieweit die Stadt Essen dem Vertrag zuwider gehandelt haben könnte, lautet ein Punkt der Argumentation, dass die Stadt Essen nicht für einen staatlichen Eingriff verantwortlich gemacht werden könne:

*„Wenn nun im Jahre 1937 durch staatlichen Hoheitsakt eine Anzahl von Bildern entfernt worden ist, die nicht mehr ausgestellt werden können, so kann die Beklagte hierfür nicht verantwortlich gemacht werden, ebenso wenig wie man ihr, wie oben schon betont, einen Vorwurf machen könnte, wenn durch eine Bombe oder einen Brand ein Teil der Bilder zerstört worden wäre. Auch der Umstand, dass sie sich gegen die staatlichen Maßnahmen nicht gewehrt und den getroffenen Anordnungen nachzukommen nicht abgelehnt hat, spricht nicht gegen sie. Denn einmal ist sie als Behörde verpflichtet, staatlichen Anordnungen zu folgen.“<sup>57</sup>*

---

<sup>55</sup> Ebd., Klagschrift S. 9.

<sup>56</sup> Ebd., Urteilsverkündung, 8. November 1939.

<sup>57</sup> Ebd., Urteilsverkündung, 8. November 1939, S. 14-15.

Es wird weiter ausgeführt:

*„Hat danach die Beklagte zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten alles getan, was sie konnte, so ist dadurch, dass in Zukunft ein Teil der Gemälde und einige andere Gegenstände nicht mehr ausgestellt und gezeigt werden können, den Erben Osthaus, wenn überhaupt, nur ein ganz geringer Nachteil entstanden. Der Gutachter ist sogar der Auffassung, dass durch die im Jahre 1937 erfolgten Maßnahmen das Folkwang-Museum in seiner Substanz nicht berührt worden ist.“<sup>58</sup>*

Das Gericht sieht demzufolge ein Festhalten am Vertragsverhältnis den Erben als durchaus zumutbar an. Schließlich führt das Gericht das öffentliche Interesse an dem Museum an, das schwerer wöge als das private Interesse der Erben Osthaus. Das Urteil wurde, nachdem eine Sprungrevision der Klägerin von dieser wieder zurückgezogen worden war und nach Festsetzung des Streitwertes, am 23. Dezember 1940, rechtskräftig.<sup>59</sup>

### **3. *Liebespaar mit Katze***

Das gegenständliche Aquarell ist in einer Publikation von Ernst Rathenau aus dem Jahr 1935 in schwarz-weiß abgebildet. Als Standort wird das Folkwang Museum in Essen genannt.<sup>60</sup> Damit ist sowohl das Aquarell selbst als auch sein Aufenthaltsort 1935 im Folkwang Museum identifiziert.

Kokoschka hatte im selben Jahr eine weitere Studie zu dem Ölbild *Liebespaar mit Katze* geschaffen. Abgesehen von der dickeren Strichführung unterscheidet sich diese Zeichnung von der gegenständlichen durch die Inschrift des Künstlers. Kokoschka

---

<sup>58</sup> Ebd., Urteilsverkündung, 8. November 1939, S. 15.

<sup>59</sup> Ebd., Beschluss, 23. Dezember 1940.

<sup>60</sup> Ernst Rathenau: Kokoschka Handzeichnungen, Berlin 1935, Nr. 89.

schrieb auf das andere Blatt rechts unten: „Skizze zum Liebespaar OKokoschka“, während die gegenständliche Zeichnung lediglich mit OK monogrammiert ist“. Auf der Abbildung in WINGLER ist diese Inschrift zu erkennen.<sup>61</sup> Das Ölbild *Liebespaar mit Katze*, dem die beiden Studien vorangingen, entstand ebenfalls 1917. Es stellt die Schauspielerin Käthe Richter und den Schriftsteller Walter Hasenclever dar.<sup>62</sup>

Das gegenständliche Blatt wurde entweder von Karl Osthaus selbst oder (nach 1922) vom Folkwang Museum in Essen erworben. Die Erwerbung ist zwischen 1917, dem Jahr der Fertigstellung des Blattes durch den Künstler, und 1929 zu datieren. In diesem Jahr ist es im Bestandskatalog des Museum zusammen mit fünf anderen Blättern aufgelistet.<sup>63</sup> Dem dort als *Liebespaar* bezeichneten Aquarell ist die Katalognummer 543 zugeordnet.

### 3.1. *Liebespaar mit Katze* als „entartete Kunst“ beschlagnahmt

#### 3.1.1. Beschlagnahmeinventar „Entartete Kunst“

Die Forschungsstelle „Entartete Kunst“ am Kunsthistorischen Institut der Freien Universität Berlin stellt auf ihrer Website das so genannte „Beschlagnahmeinventar „Entartete Kunst““ zur Verfügung.<sup>64</sup> Die Datenbank basiert unter anderem auf einem von den Nationalsozialisten erstellten Beschlagnahmeinventar, wovon eine Abschrift im Nachlass des österreichisch-britischen Kunsthändlers Harry Fischer aufgefunden wurde (Harry Fischer-Liste). Der Nachlass ist im Victoria & Albert Museum in London verwahrt. Das zweibändige Typoskript, das sich darin befindet, wird als vollständig eingestuft. Es war angelegt worden, nachdem die Verwertung 1941/42 abgeschlossen

---

<sup>61</sup> Beide Blätter einander gegenüber gestellt in Hans Maria WINGLER: Oskar Kokoschka. Das Werk des Malers, Salzburg 1956, S. 54 und 55. Siehe auch Ernest Rathenau: Oskar Kokoschka. Handzeichnungen 1906-1965. New York/Berlin 1966, Nr. 47. Als Standort 1966 ist Hans M. Wingler, Darmstadt angegeben.

<sup>62</sup> Hans Maria WINGLER: Oskar Kokoschka. Das Werk des Malers, Salzburg 1956, Nr. 116. Das Bild befand sich 1956 im Kunsthaus Zürich.

<sup>63</sup> Museum Folkwang: Moderne Kunst, Bd. 1, Essen 1929.

<sup>64</sup> Datenbank zum Beschlagnahmeinventar der Aktion „Entartete Kunst“, Forschungsstelle „Entartete Kunst“, FU Berlin.

war. Die Liste enthält auch Angaben zu Verkäufen und Tauschgeschäften.<sup>65</sup> Die Forschungsstelle erweitert die Informationen aus dieser Liste laufend mit Daten aus anderen Aktenbeständen. Im November 2015 enthält diese Datenbank elf Werke von Oskar Kokoschka, die aus dem Museum Folkwang in Essen beschlagnahmt wurden. Es handelt sich um zwei Ölgemälde, drei Druckgraphiken und sechs Zeichnungen. Diese Angaben entsprechen jenen aus den zeitgenössischen Beschlagnahmelisten, die im Bundesarchiv Berlin-Lichterwerde archiviert sind. Auf der Beschlagnahmeliste ist das Blatt unter der Bezeichnung „Liebespaar“ mit der Nummer 3841 angeführt.<sup>66</sup> Es handelt sich dabei um die bei der Beschlagnahme vergebene Inventarnummer, nach dem Ort der Inventarisierung auch „Berliner Nummer“, oder EK-Nummer genannt. Die Rückseitenautopsie des Blattes am 23. Oktober 2015 ergab, dass sich die EK-Nummer nicht (mehr) auf der Rückseite befindet.

Aufgrund ungenauer Betitelungen ist das Beschlagnahmeverzeichnis nicht mit dem Bestandskatalog vergleichbar.<sup>67</sup> Wichtig ist, dass es offenbar nur ein Aquarell von Kokoschka gab, das ein Liebespaar darstellt und auch solchermaßen bezeichnet wurde.

Die Datenbank zum Beschlagnahmeverzeichnis „Entartete Kunst“ nennt den Kunsthändler Bernhard A. Böhmer als denjenigen, der das Blatt im Tausch gegen andere Werke mit dem Deutschen Reich erworben haben soll. Der Tausch wird mit September 1940 angegeben.<sup>68</sup> Um diese Angabe anhand der Quellen selbst nachvollziehen zu können, sichtete die Autorin den Schriftwechsel zwischen Böhmer und dem Deutschen Reich 1939-1941, der im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde erliegt. Es stellte sich dabei heraus, dass das Aquarell nirgends namentlich erwähnt wird. Von den Betreiberinnen der Datenbank zum Beschlagnahmeverzeichnis war hierzu keine Auskunft zu erhalten.<sup>69</sup>

---

<sup>65</sup> [http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/db\\_entart\\_kunst/geschichte/forschungsgeschichte/index.html](http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/db_entart_kunst/geschichte/forschungsgeschichte/index.html), abgerufen am 16. 04. 2015.

<sup>66</sup> BArch R55/20.745, fol. 162. Die Listen sind nach Museumsbeständen geordnet.

<sup>67</sup> Auch änderte sich der Bestand an Kokoschka-Blättern zwischen 1929 und 1937. So scheint das Aquarell, *Schlossberg*, das unter EK Nr. 3842 beschlagnahmt wurde, im Bestandskatalog 1929 noch nicht auf.

<sup>68</sup> Datenbank zum Beschlagnahmeverzeichnis der Aktion „Entartete Kunst“, Forschungsstelle „Entartete Kunst“, FU Berlin, EK-Inv. Nr. 3841.

<sup>69</sup> Email Meike Hoffmann an SN, 9.11.2015.

### 3.2. Wolfgang Gurlitt, München

Der erste belegte Eigentümer nach der Beschlagnahme des Blattes ist der Kunsthändler Wolfgang Gurlitt. Dies ist im Katalog zur großen Oskar Kokoschka-Retrospektive der Österreichischen Kulturvereinigung 1958 dokumentiert.<sup>70</sup> Bei dieser im Künstlerhaus in Wien stattfindenden Ausstellung wurden 413 Ölbilder und Zeichnungen des Malers gezeigt, dazu kam umfangreiche Druckgraphik. Allein 81 Blätter kamen als Leihgabe aus der Sammlung Wolfgang Gurlitt, München. Die Druckgraphik kam sogar als Gesamtes von Gurlitt. Die Zeichnung *Liebespaar mit Katze* ist unter der Katalognummer 252 verzeichnet und auf Seite 106 abgebildet.

### 3.3. Mr. and Mrs. Albert Weigel, New York

Der nächste Hinweis auf die Provenienz findet sich 1975 im Katalog zu einer Ausstellung zu österreichischem und deutschem Expressionismus in New Orleans.<sup>71</sup> Unter Katalognummer 51 heißt es *„lent by Mr. and Mrs. Albert Weigel, New York. Courtesy by Serge Sabarsky Gallery; New York“*: Die Zeichnung ist auf S. 66 abgebildet.

### 3.4. Fritz Katz, New York

### 3.5. Sotheby's, New York

Die nächsten verfügbaren Informationen kommen vom Auktionshaus Sotheby's aus dem Jahr 1986. Sotheby's versteigerte die Zeichnung am 19. November 1986 in New York.<sup>72</sup> Dieses und andere im Auktionskatalog gelisteten Blätter stammten aus dem

---

<sup>70</sup> Österreichische Kulturvereinigung: Oskar Kokoschka, 19. Mai bis 13. Juli 1958, Wien, Künstlerhaus.

<sup>71</sup> New Orleans Museum of Art: German & Austrian Expressionism, November 22, 1975 – January 18, 1976.

<sup>72</sup> Sothebys New York, Impressionist and Modern Drawings and Watercolors, Sale 5512, 19.11.1986, lot 95.

Nachlass von Fritz Katz. Neben *The Estate of the late Fritz Katz* wurden noch weitere vier Sammlungen auf dieser Auktion verkauft. Im Katalog, den das Auktionshaus der Gemeinsamen Provenienzforschung freundlicherweise zur Verfügung stellte, werden folgende Eigentümer vor der Sammlung Katz genannt:

„*Provenance:*

*Folkwang Museum, Essen, 1939 (confiscated as „Degenerate Art“)*

*Wolfgang Gurlitt, Munich*”<sup>73</sup>

Die Provenienzzangabe Folkwang Museum war ebenso wie die Beschlagnahme als „entartete Kunst“ zu diesem Zeitpunkt aus der Literatur bekannt. Der Hinweis auf Gurlitt war dem Ausstellungskatalog 1958 zu entnehmen. Der Sammler Fritz Katz hingegen ist in der Literatur nicht als Sammler dokumentiert und in der Kunstbranche nicht bekannt.<sup>74</sup>

### 3.6. Rudolf Leopold

Rudolf Leopold erstand die Zeichnung *Liebespaar mit Katze* 1986 bei Sotheby's New York, wo der Nachlass von Fritz Katz versteigert wurde. Eine Rechnung gibt es nicht mehr, doch existiert ein (späterer) Schriftverkehr zwischen Sotheby's und dem Leopold Museum, in dem dieses Blatt erwähnt wird.<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Ebd.

<sup>74</sup> Email von Jane Kallir an SN, 17. August 2015. Sotheby's versteigerte 2011 und 2015 noch je ein Objekt aus dem Nachlass von Fritz Katz, eine Skulptur von Oskar Schlemmer (Sotheby's New York, Impressionist & Modern Art Day Sale, 6. Mai 2015, Los 117) sowie ein Ölbild von Lyonel Feininger, *Raddampfer am Landungssteg*. (Sotheby's London, Impressionist & Modern Art Evening Sale, 8. Februar 2011, Los 3). Das Bild von Feininger war ebenfalls 1975 in New Orleans ausgestellt gewesen, als Leihgabe des Ehepaares Weigel, ohne jedoch in den langen Provenienzzangaben von Sotheby's erwähnt zu werden.

<sup>75</sup> Fax Andrea Jungmann an Leopold Museum, 21. Dezember 2000.